

# Grußwort

zu dem

16. Treffen des Joint Council on Constitutional Justice

im Bundesverfassungsgericht

„Garanten des Verfassungsrechts und der Rechtsstaatlichkeit“

18. Mai 2017

*Professor Dr. Andreas Voßkuhle*

*Präsident des Bundesverfassungsgerichts*

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich sehr, Sie zu dem 16. Treffen des Joint Council on Constitutional Justice hier im Bundesverfassungsgericht begrüßen zu dürfen - und ich möchte zur Begrüßung mit einem Zitat beginnen, das - wie ich finde - zutreffender nicht sein kann:

„Der Austausch von Informationen und Ideen zwischen alten und neuen Demokratien im Bereich der Rechtsprechung ist von höchster Bedeutung.“<sup>1</sup>

So heißt es auf der Internetpräsenz des Joint Council, dessen Ziel es ist, die Position der Verfassungsgerichte als Garanten des Verfassungsrechts und der Rechtsstaatlichkeit zu stärken.

Diese Aufgabe ist zurzeit umso wichtiger denn je. Wir erleben gerade in einigen unserer unmittelbaren und entfernteren Nachbarstaaten eine veritable Verfassungskrise. Die Verfassungsgerichte werden durch konkrete Maßnahmen der aktuellen politischen Mehrheiten unter Druck gesetzt. Richter und Staatsanwälte

---

<sup>1</sup> [http://www.venice.coe.int/WebForms/pages/?p=01\\_Constitutional\\_Justice&lang=DE](http://www.venice.coe.int/WebForms/pages/?p=01_Constitutional_Justice&lang=DE)

werden vom Dienst suspendiert oder festgenommen. Justizreformen gefährden die Unabhängigkeit der Justiz. Die Stellungnahmen der Venedig-Kommission sprechen hier eine klare Sprache.

Die Schwächung der Effektivität der Verfassungsgerichte bedeutet eine Gefährdung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit. Der demokratische Verfassungsstaat ist auf das Funktionieren einer unabhängigen Verfassungsgerichtsbarkeit angewiesen. Diese Gewissheit scheint etwas verloren gegangen zu sein.

Häufig werden Maßnahmen zur Entmachtung der Verfassungsgerichte mit dem Hinweis auf das Demokratieprinzip und die Mehrheitsverhältnisse im jeweiligen Parlament gerechtfertigt. Dabei wird zweierlei übersehen:

Zum einen erschöpft sich Demokratie nicht in einer Mehrheitsregel. Demokratie bedeutet vielmehr die Möglichkeit der Minderheit, zur Mehrheit zu werden, und hängt deshalb von vielfältigen Voraussetzungen ab wie z.B. der Gewährleistung der Meinungs- und Pressefreiheit oder der Versammlungsfreiheit.

Zum anderen dienen Verfassungsgerichte nicht der Unterstützung der Regierung, sie sollen - wie wir insbesondere von Hans Kelsen wissen - vor allem die Opposition und die Minderheiten schützen, damit die Demokratie weiter atmen kann.

Meine Damen und Herren,

wir haben in den letzten Jahren einen äußerst funktionsfähigen europäischen Gerichtsverbund aufgebaut, der aus den beiden europäischen Gerichten – dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Gerichtshof der EU – und den nationalen Verfassungsgerichten besteht. Ich benutze insofern gerne das Bild eines Mobiles, das austariert ist und, wenn es gut hängt, sich in voller Pracht vor dem Auge des Betrachters entfaltet<sup>2</sup>. Das bedeutet aber auch, dass Veränderungen an einer Stelle sich stets auf das ganze Mobile auswirken.

---

<sup>2</sup> *Voßkuhle*, Pyramid or Mobile? Human Rights Protection by the European Constitutional Courts, Human Rights Law Journal 2014, S. 1.

Deshalb ist die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit von Verfassungsgerichten nicht nur Sache des einzelnen Staates. Sie geht uns alle an. Deshalb müssen sich die Verfassungsgerichte auch gegenseitig stärken.

Wie kann uns das gelingen?

Wir müssen noch intensiver darauf schauen, was die jeweils anderen Verfassungsgerichte machen. Durch die Einbettung der Tätigkeit der Verfassungsgerichte in ein internationales und europäisches Bezugsfeld muss eine rechtsvergleichende Analyse noch stärker an Bedeutung gewinnen.

Eine gegenseitige Unterstützung findet ihren Ausdruck zudem in der wechselseitigen Rezeption der Judikatur, der Übersetzung und Verbreitung der eigenen Entscheidungen.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist darüber hinaus der persönliche Erfahrungs- und Gedankenaustausch. Zwar ist Verfassungsrechtsprechung in besonderem Maße an nationalstaatliche Besonderheiten und Traditionen gebunden – nicht zuletzt an die unterschiedlichen Verfassungstexte. Dennoch stehen alle Verfassungsgerichte vor strukturell vergleichbaren Herausforderungen.

Meine Damen und Herren,

hier breche ich meine Vorbemerkungen ab. Ich danke Ihnen, dass Sie alle nach Karlsruhe gekommen sind. Zusammenhalt, Kooperation und Erfahrungsaustausche über Landesgrenzen hinweg stärken Rechtsstaat und Demokratie. Ich wünsche der Tagung gutes Gelingen.

Vielen Dank!

*Hinweis: Es gilt das gesprochene Wort. Kein amtlicher Text. Nur zur Information, nicht zur Publikation bestimmt.*